



Merkblatt für Bauherren, Planer und bauausführende Unternehmen zur Erstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA)

Zusätzlich zu der Baugenehmigung ist für den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz (Schmutz- und Niederschlagswasser) ein Entwässerungsantrag mit Entwässerungsplan beim Abwasserverband Starnberger See einzureichen. Musterentwässerungspläne sowie Hinweise zur Erstellung der Entwässerungspläne (Anlage 2) stehen auf unserer Internetseite zum Download bereit. Die Unterlagen sind auf der Grundlage der Entwässerungssatzung des Abwasserverbandes mindestens 2 Monate vor Beginn der Bauarbeiten einzureichen. Die Baumaßnahme ist nach dem genehmigten Entwässerungsplan auszuführen. **Vor Genehmigung der Entwässerungsplanung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.**

Was ist bei der Planung und Bauausführung von Grundstücksentwässerungsanlagen grundsätzlich zu beachten:

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist im Trennsystem zu bauen, d. h. Oberflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern oder wenn nicht möglich, gedrosselt in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal einzuleiten. Pro 100 m² angeschlossene Fläche sind 1 l/s als Drosselabfluss zulässig. Der maximale Drosselabfluss darf 3 l/s nicht überschreiten. Abweichungen hierzu bestimmt der Abwasserverband. Werden private Niederschlagsentwässerungsleitungen an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal angeschlossen, sind die erdverlegten Rohrleitungen sowie die Schachtbauwerke einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 zu unterziehen. Regenfallrohre sind aufgrund der Zugänglichkeit grundsätzlich mit Revisionsöffnungen zu versehen.
2. Bei der Niederschlagswasserversickerung auf dem Grundstück ist ein geeigneter Sickerertest durch eine unabhängige fachkundige Person durchzuführen. Das Ergebnisprotokoll ist dem zu prüfenden Entwässerungsplan beizulegen. Das Merkblatt mit dem Testprotokoll steht auf unserer Internetseite zum Download bereit.
3. Bei unbeschichteten Flächen aus Kupfer-, Zink- oder Bleiblech größer als 50 m² bedarf es einer Vorreinigung des Niederschlagswassers.
4. Drainagerohrleitungen zur Entwässerung des Grundstückes dürfen **nicht** an den öffentlichen Niederschlags- oder Schmutzwasserkanal angeschlossen werden (DIN 1986-100).

5. Grundleitungen sind, sofern diese unter der Bodenplatte verlegt werden müssen, auf dem kürzesten Weg nach außen zu führen (DIN 1986-100). Bevorzugt sollen Abwasserrohrleitungen im Kellerbereich frei zugänglich installiert werden, um für wiederkehrende Unterhaltsprüfungen den Kosten- und Zeitaufwand gering zu halten und eine betriebs- bzw. unterhaltstechnische Überwachung durch den Eigentümer zu vereinfachen.
6. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt durch den Abwasserverband am offenen Rohrgraben und ist spätestens 3 Werktage vor der Verfüllung des Rohrgrabens beim Abwasserverband zu beantragen.

Sollte dies nicht eingehalten werden, kann der Bauherr dazu verpflichtet werden, die Rohrleitungen für die Abnahme freizulegen. Die Dichtheitsprüfung ist bei neuen und erdverbauten Anlagenteilen der Grundstücksentwässerungsanlage (Rohrleitungen, Schächte etc.) nach DIN EN 1610 durchzuführen.

Bei weiterverwendeten Rohrleitungen und Schachtbauwerken im Bestand ist die Dichtheitsprüfung nach der DIN 1986-30 durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung ist durch ein **unabhängiges, nicht am Bau beteiligtes Fachunternehmen (Sachkundenachweis erforderlich)** durchzuführen. Unterdruckprüfungen sind im Verbandsgebiet nicht zugelassen.

7. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach dem genehmigten Entwässerungsplan herzustellen. Ein genehmigtes Exemplar hat dauerhaft auf der Baustelle vorzuliegen. Wird die Anlage abweichend gebaut, ist eine Tektur zweifach anzufertigen und dem Abwasserverband mit einer **Frist von 2 Wochen** vorzulegen.
8. **Werden vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen im Bestand verändert (Neuanschluss oder Umbau der GEA), ist dies dem Abwasserverband anzuzeigen und ein Entwässerungsplan mit der gesamten Grundstückentwässerung (Neubau und Bestand der Schmutz- und Niederschlagswasseranlage) zur Genehmigung vorzulegen.**
9. Sofern das Grundstück nicht direkt an einer öffentlichen Straße mit einem darin verlegten Schmutz- und/ oder Niederschlagswasserkanal liegt, **müssen** die **Grunddienstbarkeiten** der Nachbargrundstücke, über welche der Anschlusskanal zum öffentlichen Hauptkanal verlegt werden soll, dem Abwasserverband vorgelegt werden. Nur so kann geprüft werden, ob die Erschließung des Grundstückes gesichert ist.
10. Bestehende Grundstücksanschlüsse sind **grundsätzlich** zu verwenden. Wird ein neuer Grundstücksanschluss für das bereits erschlossene Grundstück benötigt, sind die Kosten der Außerbetriebnahme des vorhandenen und der Neubau des Anschlusskanals im privaten wie auch im öffentlichen Bereich durch den Bauherrn zu tragen. Die hierfür erforderlichen Arbeiten werden **ausschließlich** im Auftrag des Abwasserverbandes Starnberger See ausgeführt und entsprechend in Rechnung gestellt.
11. Zu genehmigende Entwässerungspläne sind dem Abwasserverband in **zweifacher** Ausfertigung vorzulegen

Nachfolgend ist die Vorgehensweise zur Erstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen in Kurzform zusammengestellt:

1. Einreichung der Bauantragsunterlagen mit aktuellem Sickertestprotokoll (Anlage 1) und mit evtl. erforderlicher Grunddienstbarkeit
2. Einreichung der Entwässerungspläne zur Genehmigung (2-fach) (Anlage 2)
3. Baubeginnanzeige (Anlage 3) mit evtl. Sondervereinbarung Bauwasserhaltung (Anlage 3a)
4. Anmeldung Sichtprüfung an offenen Rohrgraben mind. 3 Tage vor weiterführender Bauaufnahme
5. Baufertigstellungsanzeige mit beigelegten Druckprüfungsprotokollen (Anlage 4) und ausgefülltem Flächenermittlungsbogen (Anlage 4a)

Qualitätssicherung:

Aufgrund der Qualitätssicherung bei Neubau, Sanierung, Erneuerung und Prüfung von Abwasserleitungen aller Werkstoffe und Nennweiten, dem Einbau und der Sanierung sowie der Prüfung und Generalinspektion von Abscheideranlagen, als auch dem Einbau, der Sanierung und Prüfung von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben **auf Grundstücken** wird empfohlen, Fachunternehmen zu beauftragen, welche die in dem Merkblatt DWA-M 190 genannten Zertifizierungen aufweisen (*Gütezeichenbenutzer nach RAL-GZ 961 mit den Beurteilungsgruppen AK1, AK2, AK3, R, I und D erfüllen die Anforderungen des Gütezeichens Grundstücksentwässerung nach RAL-GZ 968*). Zudem wird empfohlen, darauf zu achten, dass Architekten und Fachplanungsbüros die notwendigen Kenntnisse über die **aktuellen Regelnormen zur Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA)** haben, um bereits während dem Baugenehmigungsverfahren Missverständnisse zu vermeiden.